

Anonym Bewerten

Anonyme Bewertungen

[BGH \(Dejure.org\)](http://dejure.org)

Bewertungsportale sind beliebt, bei manchen Bewerteten aber auch berüchtigt. Die Grenze der Zulässigkeit von Bewertungen ist dort erreicht, wo unwahre Tatsachenbehauptungen zu Lasten des Bewerteten behauptet werden. So war es im entschiedenen Fall. Die Aussage wurde gelöscht.

Der bewertete Arzt wollte nun von dem Portalbetreiber wissen, wer diese Bewertung verfasst hatte.

Eine derartige Auskunftspflichtung des Portalbetreibers lehnte der Bundesgerichtshof nicht nur ab, sondern erklärte auch, dass der Betreiber die Auskunft gar nicht erteilen dürfe. Personenbezogene Daten dürften nur aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage weitergegeben werden, die hier fehle.

Ob allerdings ein derartiger Auskunftsanspruch in der Praxis effektiv wäre, darf zumindest bezweifelt werden. Ein „Klarnamen“ dürfte häufig fehlen und eine professionelle IP-Ermittlung vom Fließband, wie bei Tauschbörsen, wird sich kaum einrichten lassen.